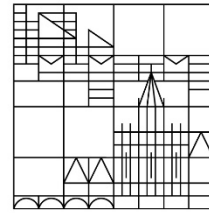


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2024

**Satzung der Universität Konstanz
für das hochschuleigene Auswahl-
verfahren für die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang
Politik - Verwaltung - Management**

Vom 12. Juli 2024

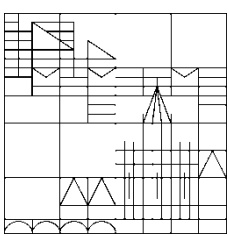
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Politik-Verwaltung-Management

vom 12. Juli 2024

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,43), und von § 23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 7. Februar 2024 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Politik-Verwaltung-Management beschlossen:

	„UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hoch- schuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Politik - Verwaltung - Management	BA 5.4
--	---	---------------

(in der Fassung vom 12. Juli 2024)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Bachelor-Studiengang Politik - Verwaltung - Management ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Politik - Verwaltung - Management (BA) 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeit.
 - c) Nachweis über ggf. abgeleisteten Freiwilligendienst, erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
 - b) eine für das Studienfach Politik - Verwaltung - Management ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit.
 - c) ggf. abgeleiteter Freiwilligendienst, ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt). Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die fachspezifische Eignung für das angestrebte Studium Auskunft geben:

- a) einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit; einschlägige Berufsausbildungen sind beispielsweise die Ausbildungen zum oder zur Verwaltungsfachangestellten, Bankkauffrau oder -mann, Industriekauffrau oder -mann oder vergleichbare Ausbildungen. Entsprechendes gilt für die Berufstätigkeit.
- b) ggf. abgeleiteter Freiwilligendienst oder ein erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert. Die Durchschnittsnote HZB und die beruflichen und sonstigen Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten, d.h. die bei der Bewertung der Durchschnittsnote HZB ermittelte Punktzahl wird mit 10 multipliziert und die bei der Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl dazu addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 160 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)“ vom 17. August 2020 (Amtl. Bkm. 47/2020) außer Kraft.“

Konstanz, 12. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -